

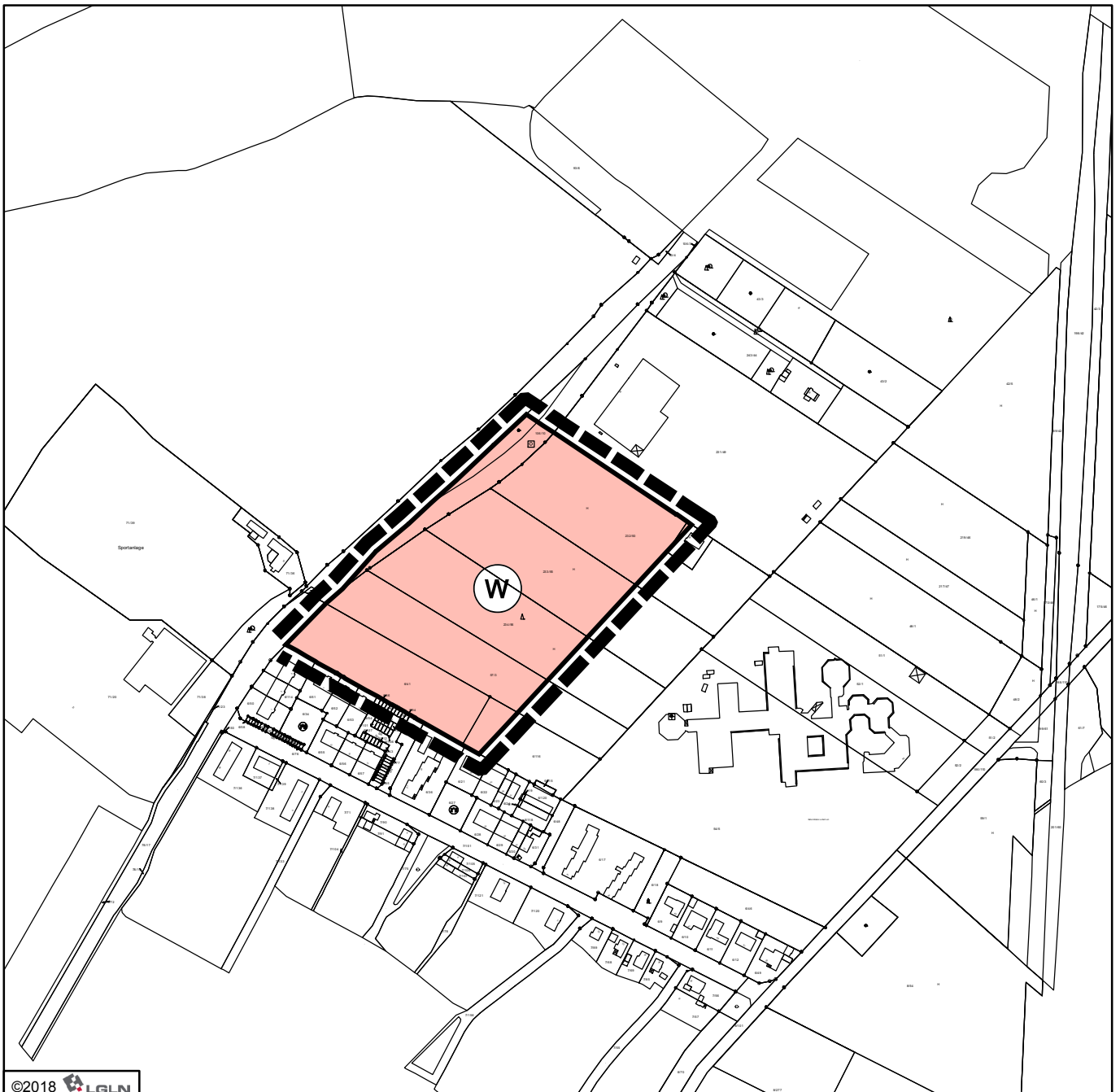


# Stadt Soltau

## 55. Änderung des Flächennutzungsplanes Wohnbaufläche zwischen Winsener Straße und Reha-Klinik

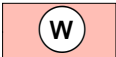


LGLN  
Unmaßstäblicher Ausschnitt Amtliche Karte 1:5.000  
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),  
Katasteramt Soltau, © 2017




### Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

 Wohnbauflächen

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

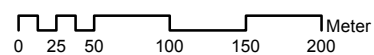


## Stadt Soltau

55. Änderung des Flächennutzungsplanes  
 "Wohnbaufläche zwischen Winsener Straße  
 und Reha-Klinik"

**Fassung für den  
 Satzungsbeschluss**

Maßstab 1:5.000  
 Stand: 04.12.2018



## Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Soltau diese **55. Änderung des Flächennutzungsplanes**, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, in seiner Sitzung am 20.12.2018 beschlossen.

Soltau, den 20.12.2018

gez.: Helge Röbbert L.S.  
Bürgermeister

## Verfahrensvermerke

### Planunterlage

Kartengrundlage: Ausschnitt der Amtlichen Liegenschaftskarte (ALKIS), Maßstab 1:5.000  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
Datum: 2017  
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standard-Präsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.

Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches durch kommunale Körperschaften.
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen (Auszug aus § 5 Abs. 3 NVerMG).

### **Planverfasser**

Der Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH  
Große Straße 49  
27356 Rotenburg (Wümme)  
Tel.: 04261 / 92930 Fax: 04261 / 929390  
E-Mail: info@pgn-architekten.de

Rotenburg (Wümme), den 20.12.2018

gez.: M. Diercks  
Planverfasser

### **Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 die Aufstellung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21.07.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Soltau, den 20.12.2018

gez.: Helge Röbbert L.S.  
Bürgermeister

### **Öffentliche Auslegung**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 25.10.2018 dem Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Begründung und dem Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 05.11.2018 bis einschließlich 05.12.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Soltau, den 20.12.2018

gez.: Helge Röbbert L.S.  
Bürgermeister

### **Feststellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Soltau hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung und den Umweltbericht in seiner Sitzung am 20.12.2018 beschlossen.

Soltau, den 20.12.2018

gez.: Helge Röbbert L.S.  
Bürgermeister

### **Genehmigung**

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung des Landkreises Heidekreis (Az.: 61.21.021.011) vom 18.03.2019 gemäß § 6 BauGB genehmigt. Der Landkreis Heidekreis hat die Genehmigungsverfügung gemäß § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetz-

zes als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten Signatur übermittelt.

Soltau, den 19.03.2019

gez.: Helge Röbbert L.S.  
Bürgermeister

### **Inkrafttreten**

Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 20.03.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 23.03.2019 wirksam geworden.

Soltau, den 25.03.2019

gez.: Helge Röbbert L.S.  
Bürgermeister

### **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung**

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Soltau, den . .201

Helge Röbbert  
Bürgermeister